

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1953)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/610/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/144/EG ⁽⁴⁾, ist die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden auf Pferde beschränkt, die sich weniger als 30 Tage in Drittländern aufgehalten haben, die in Anhang II der Entscheidung in derselben Gruppe aufgeführt sind.
- (2) Um die Teilnahme von aus der Gemeinschaft stammenden Rennpferden an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Drittländern zu erleichtern, die in verschiedenen Gruppen aufgeführt sind, insbesondere in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, sollte diese Aufenthaltsdauer auf weniger als 90 Tage ausgedehnt und die Beschränkung auf Länder derselben Gruppe für Rennpferde aufgehoben werden, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:
„— die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang VIII dieser Entscheidung aufgeführt sind.“
2. Der Anhang dieser Entscheidung wird als Anhang VIII angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.⁽³⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2001, S. 23.

ANHANG

„ANHANG VIII

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die an internationalen Gruppen/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nummer der Bescheinigung:

Versanddrittland: AUSTRALIEN ⁽¹⁾, KANADA ⁽¹⁾, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA ⁽¹⁾, HONGKONG ⁽¹⁾, JAPAN ⁽¹⁾, SINGAPUR ⁽¹⁾, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE ⁽¹⁾

Zuständiges Ministerium: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

I. Identifizierung des Pferdes:

- a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung:
- b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung des Pferdes:

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug:
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) es kommt aus einem Land, in dem die folgenden Krankheiten anzeigespflichtig sind: Pferdepest, Beschälseuche, Rotz und alle Arten von Pferdeenzephalomyelitis (einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, Milzbrand;
- b) es ist am heutigen Tag untersucht worden und zeigt keine klinischen Krankheitszeichen ⁽²⁾;
- c) es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines einzelstaatlichen Programms zur Tilgung infektiöser oder ansteckender Krankheiten bestimmt;
- d) es ist während seines gesamten Aufenthalts im Versandland unter amtstierärztlicher Überwachung gehalten und in getrennten Ställen untergebracht worden, ohne, ausgenommen bei Rennen, mit anderen Equiden in Berührung gekommen zu sein, die einen niedrigeren Gesundheitsstandard aufweisen;
- e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder im Fall einer offiziellen Regionalisierung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem:
- i) die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis während der letzten zwei Jahre nicht vorgekommen ist;
 - ii) die Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht vorgekommen ist;
 - iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht vorgekommen ist;

- f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als mit der Pferdepest infiziert gilt;
- g) es stammt nicht von einem Betrieb, der aufgrund der Tiergesundheitslage einer Sperrung unterlag und ist nicht mit Equiden eines solchen Betriebs in Berührung gekommen, für den folgende Bedingungen gelten:
 - i) Wenn nicht alle für eine oder mehrere der nachstehend genannten Seuchen empfänglichen Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, galt die Sperrung
 - bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden;
 - bei der infektiösen Anämie der Einhufer für den Zeitraum der nötig war, um zwei Coggins-Tests mit negativem Ergebnis im Abstand von drei Monaten durchzuführen, wobei die Proben von den nach der Schlachtung der infizierten Tiere noch verbleibenden Tieren zu entnehmen sind;
 - bei vesikulärer Stomatitis für sechs Monate;
 - bei equiner Virusarthritis für sechs Monate;
 - bei Tollwut einen Monat ab dem letzten bestätigten Fall;
 - bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten bestätigten Fall;
 - ii) Wenn alle für die Seuche empfänglichen Tiere des Betriebs geschlachtet oder entfernt und der Betrieb desinfiziert worden ist, gilt die Sperrung für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt oder entfernt und das Betriebsgelände desinfiziert wurde. Eine Ausnahme bildet Milzbrand mit einer Sperrzeit von 15 Tagen;
- h) es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

IV. Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne

- a) Das Pferd hat das Hoheitsgebiet des Versandlandes am (Datum einsetzen) erreicht.
 - b) Das Pferd hat das Versandland entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ oder aus einem der oben angeführten Länder, nämlich aus ⁽¹⁾ (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Ausfuhrland verbracht wurde) erreicht.
 - c) Das Pferd hat das Versandland unter Tiergesundheitsbedingungen erreicht, die mindestens so streng wie die Anforderungen dieser Bescheinigung sind.
 - d) Soweit feststellbar und aus der beigefügten Erklärung des Besitzers des Pferdes oder seines Vertreters ⁽¹⁾ hervorgehend, die Teil der Gesundheitsbescheinigung ausmacht, hat sich das Pferd nicht mehr als 90 Tage ununterbrochen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und nicht außerhalb der oben genannten Länder aufgehalten, wobei das geplante Rückkehrdatum mit den Anforderungen dieser Bescheinigung übereinstimmt.
- V. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden und so ausgelegt ist, dass Mist, Streu oder Futter während des Transports nicht nach außen dringen können.

VI. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽²⁾

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete
(Name des Besitzers ⁽¹⁾ des oben genannten Pferdes oder seines Vertreters ⁽¹⁾ in Druckbuchstaben)

erklärt hiermit,

- dass das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb transportiert wird und nicht mit anderen Equiden in Berührung kommt, die nicht den selben Gesundheitsstatus aufweisen;
- dass das Pferd nur zwischen Betrieben verbracht wird, die für Pferde zugelassen sind, die an den Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilnehmen;
- dass das Pferd am (Datum einsetzen) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt worden ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Diese Bescheinigung muss am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.

⁽³⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.“